

Antrag auf Mitgliedschaft

Angaben zur Person:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift:

Straße: _____

Ort/PLZ: _____

Telefon/ Telefax: _____

E-Mail-Adresse: _____
(wichtig für Schriftverkehr)

Mitglied als: Einm. Beitrittsgeb.: Mitgliedsbeitrag (bitte ein Feld ankreuzen)

Jugendlicher 15,00 € aktiv: 30,00 € passiv: 20,00€

Erwachsener 35,00 € aktiv: 55,00 € passiv: 40,00€

Familie 55,00 € 80,00 €

Weitere Familienmitglieder

bitte Vornamen (Nachname

nur, wenn er abweicht)

und Geburtsdaten eintragen: _____

Mitglied in der Abteilung (bitte mindestens ein Feld ankreuzen):

Reiten Fahren Voltigieren

Trainingsstunden (Voltigierer bitte eine Gruppe ankreuzen):

Gruppe 1 (pro Quartal 90,- €) Gruppe 2 (pro Quartal 90,- €)

Gruppe 3/4 (pro Quartal 68,- €) Gruppe 5/6 (pro Quartal 56,- €)

Einzelvoltigieren (pro Quartal 95,- €) Ausrüstungsbeteiligung (einmalig 35,- €)
(nach Ablauf von 6 Monaten)

Anlagennutzung:

(nur für Mitglieder möglich und nur ausfüllen, wenn Sie die Reitanlage mit einem Privatpferd nutzen möchten!)

Baukostenzuschuss: einmalig 205,00 €

Ganzes Jahr: pro Jahr /pro Pferd 215,00 €

nur Außenplatz: pro Jahr/pro Pferd 125,00 €

Sommerhalbjahr: pro Halbjahr/pro Pferd 115,00 €
(bei bezahltem Baukostenzuschuss)

Sommerhalbjahr: pro Halbjahr/pro Pferd 150,00 €
(ohne Baukostenzuschuss)

Winterhalbjahr: pro Halbjahr/pro Pferd 132,00 €
(bei bezahltem Baukostenzuschuss)

Winterhalbjahr: pro Halbjahr/pro Pferd 165,00 €
(ohne Baukostenzuschuss)

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Reit- und Fahrverein Lahnau-Waldgirmes e.V.
Rodheimer Straße 28
35633 Lahnau-Waldgirmes

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00000235088

Mandatsreferenz: _____

(wird vom Zahlungsempfänger ausgefüllt und entspricht der Mitgliedsnummer, die auf der Eintrittsbestätigung vermerkt ist)

Ich/Wir ermächtige/n den Reit-und Fahrverein Lahnau-Waldgirmes e.V. widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Reit-und Fahrverein Lahnau-Waldgirmes e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart:	Wiederkehrende Zahlung	(Jahresbeitrag/Beitrag Voltigieren)	<input type="checkbox"/>
	Einmalige Zahlung	(einmalige Beitrittsgebühr)	<input type="checkbox"/>

Bei Austritt aus dem Verein berechnen wir anteilig den anfallenden Jahresbeitrag für ihre Mitgliedschaft (Gleiches gilt für die Beiträge in der Voltigierabteilung).

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Reit- und Fahrverein Lahnau-Waldgirmes e.V. und erkenne die Satzung an.

Eine Haftung des Vereins – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Reiter, Benutzer, Einsteller durch ein Verhalten des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Vereins in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Vereins, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Angaben zum Kontobesitzer:

Titel: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Angaben zum Konto:

Name der Bank: _____

Ort: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Telefon: _____

(wichtig, für Rückfragen)

Reitbahnordnung

Die Bahnordnung gewährleistet, dass die Reiter in Reithallen und auf Reitplätzen gemeinsam ohne gegenseitige Behinderung üben und trainieren können. Folgende Bahnregeln müssen jedem Reiter bekannt sein:

- vor dem Betreten einer Reitbahn bzw. vor dem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „**Tür frei bitte**“ und durch Abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reitlehrers oder Reiters „**Tür ist frei**“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das Gleiche gilt für das Verlassen der Bahn
- **Auf- und Absitzen** sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie oder an der Aufstiegshilfe.
- Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender **Sicherheitsabstand** nach vorne bzw. **Zwischenraum** zur Seite von mindestens 3 Schritten (ca. 2,50 m) zu halten.
- Schrittreitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinien). Es sollte erst auf dem 2. Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden.
- Reiter auf dem **Zirkel** geben Reitern auf dem 1. Hufschlag das Vorrecht: „Ganze Bahn geht vor Zirkel.“
- Wird gleichzeitig auf **beiden Händen geritten**, ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag.
- Wird auf einer Hand geritten und **Handwechsel** angeordnet, bleiben die Reiter, die bereits den neuen Hufschlag erreicht haben, auf dem Hufschlag. Reiter, die den Handwechsel noch durchführen, weichen ins Bahninnere aus.
- Longieren von Pferden in der Reitbahn ist nur mit Einverständnis aller anwesenden Reiter gestattet. Während des Reitunterrichts darf **nur die/der Reitlehrer/in im Falle einer Anfängerstunde longieren**.
- Hunde sind auf dem gesamten Vereinsgelände an der Leine zu halten. In der Reithalle sind Hunde nur im Zuschauerraum und nicht in der Bahn gestattet.

Diese Regeln sind von der FN herausgegeben worden und allgemein gültig.

Eine Haftung des Vereins – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Reiter, Benutzer, Einsteller durch ein Verhalten des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Vereins in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Vereins, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

Hiermit erkenne ich die Reitbahnordnung des Reit- und Fahrverein Lahnau-Waldgirmes an.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters